

Satzung
des
„Unterhachinger Festrings e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „*Unterhachinger Festrings e.V.*“. Er ist der bereits im Vereinsregister des Registergerichts München unter der Registernummer: VR 9286 eingetragene Verein, der zuvor den Namen „*Gewerbeverband Unterhaching e.V.*“ getragen hat.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Unterhaching.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Heimatpflege, des traditionellen Brauchtums, die Organisation und Durchführung von Feiern und Veranstaltungen in der Gemeinde Unterhaching mit engem lokalem Bezug zu Unterhaching, dem Sitz des Vereins, sowie die Kontaktpflege zwischen Handel, Gewerbe, Vereinen und der Gemeinde Unterhaching (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 und Nr. 23 AO).

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und die Durchführung von Feiern und Veranstaltungen in der Gemeinde Unterhaching.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

1. die Gemeinde Unterhaching, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte (gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche) Zwecke zu verwenden hat
oder
2. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft jeweils mit Sitz in Unterhaching, die sich im Rahmen des Vereins (Unterhachinger Festrings e.V.) engagiert hat, ebenfalls ausschließlich zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke (Förderung der Heimatpflege, des traditionellen Brauchtums, die Organisation und Durchführung von Gemeindefeiern und Gemeindeveranstaltungen und/oder die Unterstützung kommunaler kultureller bzw. gemeinnütziger kultureller Einrichtungen).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden:

- (a) natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- (b) Einzelunternehmer, Kaufleute, eingetragene Kaufleute,
- (c) juristische Personen, sowie
- (d) Personengesellschaften oder sonstige Personenvereinigungen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(4) Auf Vorschlag des Beirats kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 (a) und (b) durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein, bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 (c) und (d) durch Auflösung bzw. Löschung aus dem für sie maßgeblichen Register, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstiger Gebühren im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt (Vorliegen eines „*wichtigen Grundes*“ für den Ausschluss, z.B. aufgrund einer (schweren) Rufschädigung). Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins nicht nur teilzunehmen, sondern sich an deren Organisation und Durchführung aktiv zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein etwa vom Vorstand erlassene Ordnungen zu beachten.

(3) Die Mitglieder haben Stillschweigen über diejenigen Umstände zu wahren, die sie im Rahmen von Mitgliederversammlungen erfahren, die nicht allgemein bekannt oder allgemein zugänglich sind und deren vertrauliche Behandlung in der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Informationen zu den Jahresabschlüssen des Vereins sind von den Mitgliedern auch unabhängig von einem solchen Beschluss stets vertraulich zu behandeln.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins iSv § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) und dem/der Schriftführer(in).

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten; der/die Vorsitzende sowie der/die Stellvertretende Vorsitzende sind jedoch jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 EUR die Zustimmung des Beirats erforderlich ist. Der Vorstand hat auf die Erhaltung der Liquidität des Vereins zu achten.

(3) Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats;
- c) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen gemäß dem Vereinszweck;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, auch unabhängig vom Geschäftswert die Meinung des Beirats einzuholen, soweit es sich um wichtige Angelegenheiten handelt.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Zum Vorstand kann gewählt werden, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl selbst Mitglied des Vereins oder Vertreter eines Vereinsmitglieds ist.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des (gesamten) Vorstands bzw. bis zur Wahl eines Ersatzmitglieds (Nachfolgers, vgl. § 10 Abs. 2) im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus (gleich aus welchem Grund), so soll der Vorstand innerhalb von vier Wochen für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied (Nachfolger) wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der Stellvertretenden Vorsitzenden, per E-Mail und/oder schriftlich einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt regelmäßig zehn, mindestens aber drei Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Die Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung vom älteren Vorstandsmitglied geleitet.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

(4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der zu beschließenden Regelung zustimmen oder ihre Zustimmung zu diesem Weg der Beschlussfassung – in Kenntnis der anstehenden Beschlüsse – erteilen.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Dokumentations- und Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die gefassten Beschlüsse (mit ihrem genauen Inhalt) und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 12 Beirat

(1) Zum Beirat kann gewählt werden, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl selbst Mitglied des Vereins oder Vertreter eines Vereinsmitglieds ist.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern jedoch mindestens drei Mitgliedern des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Beirats im Amt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Beiratsmitglieds.

(3) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus (gleich aus welchem Grund), so soll der Beirat innerhalb von 4 Wochen für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied (= Nachfolger) wählen.

§ 13 Zuständigkeit des Beirats

Der Beirat ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Beratung des Vorstands in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten;
- (2) Stellungnahmen in Mitgliederversammlungen zu allen wichtigen Vereinsangelegenheiten;
- (3) Zuarbeit und Unterstützung im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge (§ 5);
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung zur Bestimmung des Empfängers, dem gemäß § 2 Abs. 6 im Fall der Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen anfallen soll.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(2) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass nachträglich weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Für die Annahme des Antrags auf Ergänzung der Tagesordnung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15 entsprechend.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Schatzmeister(in) und bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Schriftführer(in) geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied in der Mitgliederversammlung anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in Schriftform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder zur Beschlussfassung kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats nach Abhaltung der Mitgliederversammlung und der dort erfolgten Beschlussfassung erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der in diesem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu Dokumentations- und Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse (mit ihrem genauen Inhalt), das jeweilige Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung festgehalten werden. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut des Beschlusses angegeben werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 18 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den von der Mitgliederversammlung bestimmten Anfallsberechtigten (vgl. § 2 Abs. 6).